

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 302/05 B

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und
Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:



Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat den Klägern auch deren Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts gerichtete Beschwerde, mit welcher die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Nach Ansicht der Beklagten soll der Frage,
"nach welchen Kriterien eine Abgrenzung vorzunehmen ist, wenn die Folgen zweier Arbeitsunfälle zu einem Freitod geführt haben und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bzw der Er-



mittlungen keiner der Unfälle als rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist, aber beide Unfälle von verschiedenen Versicherungsträgern zu entschädigen sind (oder - anders als im vorliegenden Sachverhalt - einer der Unfälle ein Privatfall wäre)", grundsätzliche Bedeutung zukommen.

- 4 Damit hat sie indes keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung formuliert. Nicht jede zweifelhafte, höchststrichterlich in dieser Konstellation bisher nicht entschiedene Rechtsfrage rechtfertigt es, die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die angestrebte Revisionsentscheidung in rechtlicher Hinsicht über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat, die Rechtsfrage also auch in unbestimmt vielen Fällen oder wenigstens einer Mehrzahl weiterer Fälle relevant ist, von ihr mithin erwartet werden kann, dass sie in einer die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder dessen Anwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird (vgl. Kummer, aaO, RdNr 126 mwN). Auch diese Voraussetzung ist vom Beschwerdeführer schlüssig darzulegen. Daran mangelt es. Angesichts der besonderen Sachverhaltsgestaltung im vorliegenden Fall, die sich so oder ähnlich jedenfalls nach allgemeiner Lebenserfahrung allenfalls sehr selten wiederholen wird, hätte von der Beschwerdeführerin dargetan werden müssen, inwiefern die aufgeworfene Rechtsfrage gleichwohl in unbestimmt vielen Fällen oder wenigstens einer Mehrzahl weiterer Fälle relevant sein kann. Dies hat sie versäumt. Der allgemein gehaltene Vortrag, die angestrebte Entscheidung werde eine über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung haben, reicht dazu nicht aus, da er eine nachvollziehbare Begründung dieser Annahme vermissen lässt.
- 5 Die Beschwerde der Beklagten war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

